

Protokoll

3. Sitzung der Synode

vom 19. November 2003 09.15 – 17.10 Uhr
Grossratssaal Aarau

Protokoll:

Rosmarie Weber

Traktanden (Bereinigte Traktandenliste)

1. **Eröffnung**
Begrüssung
Präsenz
Traktandenliste
Inpflichtnahmen
2. **Protokoll der Synodesitzung vom 4. Juni 2003**
3. **Ersatzwahl Kirchenrat (Rücktritt Adrian Tanner)**
4. **Ersatzwahl Arbeitgeber-Vertreter in die Verwaltungskommission der Pensionskasse (Rücktritt Adrian Tanner)**
5. **Integration Eglise Française**
6. **Mündlicher Zwischenbericht über die Evaluation der neuen Organisationsstruktur der landeskirchlichen Dienste**
7. **Budget 2004**
8. **Finanzplan 2004-2007**
9. **Teuerungszulagen auf Minimalbesoldungen für Mitarbeitende der Kirchgemeinden**
10. **Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes. 2. Lesung**
11. **Homosexualität und Kirche; Schlussbericht des Kirchenrates und der Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen**
12. **Verschiedenes**

25

Eröffnung

Begrüssung

Der Synodepräsident Urs Zimmermann eröffnet die Synodesitzung. Er begrüsst die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Vertreter der Presse und Gäste.
Ein herzlicher Dank geht an Frau Pfrn. *Brigitte Oegerli*, Ammerswil für die Gestaltung des Gottesdienstes mit den eindrücklichen Worten vom "Salz und vom Licht".

Präsenz

Die Synode umfasst total 201 Sitze.

Anwesend:	180
Entschuldigt:	15
Nicht Entschuldigt:	1
Vakant:	5

Absolutes Mehr: 91

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchgemeinden:
Laufenburg, Mönthal, Oberentfelden, Rapperswil (2).

Namentliche Entschuldigungen:

Dorette Leicht, Kirchenrätin, (wegen Todesfall in der Familie).

Hans Gautschi, Mitglied der GPK.

Gemäss § 35 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode, sind alle Synodalen zur Teilnahme an der Synode verpflichtet. Entschuldigungen, mit Beilage der Mitgliedkarte, sind **vor der Synodesitzung** beim Sekretariat des Kirchenrates einzureichen.

Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste wurden fristgemäss 30 Tage vor der Synode zugestellt.

Antrag:

Jürg Hochuli, Schöffland beantragt Traktandum 11 „Mündlicher Zwischenbericht über die Evaluation der neuen Organisationsstruktur der landeskirchlichen Dienste“ vor Traktandum 6 „Budget 2004“ zu behandeln.

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 90:58 zugestimmt. Somit wird Traktandum 11 neu als Traktandum 5 behandelt. Der bereinigten Traktandenliste wird zugestimmt.

Inpflichtnahmen

Synodepräsident Urs Zimmermann nimmt Pfr. Ulrich Graf, neu, als Synodalen für die Kirchgemeinde Aarau in Pflicht.

Protokoll der Synodesitzung vom 4. Juni 2003

Das Protokoll der Sitzung vom 4. Juni 2003 wird genehmigt und verdankt.

Kollekte

Die Kollekte für das Frauenhaus Aargau beträgt Fr. 1'194.30 und 10 Euro.

Ersatzwahl Kirchenrat (Rücktritt Adrian Tanner per 31.12.2003)

Folgende Kandidaten stellen sich für die Wahl zur Verfügung:

- *Urs Karlen, Magden, KG Rheinfelden*, Synodefraktion freies Christentum wird von *Franziska Zehnder, Kirchberg* vorgestellt.
- *Beat Peter, Aarau*, Synodefraktion freies Christentum wird von *Doris Fritschi, Aarau* vorgestellt.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, empfiehlt im Namen der Synodefraktion Kirche und Welt Urs Karlen zur Wahl.

Hansruedi Pfister, Möriken, empfiehlt *Beat Peter* zur Wahl.

Die geheime Wahl ergibt folgendes Resultat:

Eingelegte Stimmzettel:	177
Leere Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	173
Absolutes Mehr:	87

Stimmen erhalten haben:

Urs Karlen:	91
Beat Peter:	82

Gewählt ist mit 91 Stimmen Urs Karlen, Magden, Kirchgemeinde Rheinfelden.

Im Anschluss an die Wahl wird Urs Karlen durch den Synodepräsidenten in Pflicht genommen.

Ersatzwahl Arbeitgeber-Vertreter in die Verwaltungskommission der Pensionskasse (Rücktritt Adrian Tanner per 31.12.2003)

Als Folge des Rücktrittes von Adrian Tanner muss ein neuer Vertreter in die Verwaltungskommission der Pensionskasse gewählt werden. Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus je vier Vertretern der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite. Gemäss § 29 Reglement der Pensionskasse muss ein Vertreter der Arbeitgeberseite Mitglied des Kirchenrates sein.

Der Kirchenrat schlägt einstimmig *Konrad Naegeli, Birrwil*, vor.

Es wird keine Wortmeldung gewünscht

Die geheime Wahl ergibt folgendes Resultat:

Eingelegte Stimmzettel:	177
Leere Stimmzettel:	2
Gültige Stimmzettel:	175
Absolutes Mehr:	88

Gewählt ist mit 167 Stimmen: Konrad Naegeli, Birrwil

Verabschiedung von Adrian Tanner

Urs Zimmermann, Synodepräsident verabschiedet Adrian Tanner als Kirchenrat mit einem grossen Dankeschön der Synode. Sieben arbeitsintensive Jahre im Kirchenrat liegen hinter Adrian Tanner. In dieser Zeit hat er sich mit seinem frohen Gemüt und seiner überlegten und kompetenten Art in ganz verschiedenen Aufgabenkreisen eingebracht. Charakteristisch war dabei, dass er sich nie nur mit

trockenen Zahlen befasst hat, sondern dass ihm vor allem eine lebendige und zeitgemässe Kirche ein wichtiges Anliegen war.

Im Kirchenrat betreute er das Ressort Finanzen und Bauten. Er stand den Kirchgemeinden bei der Pflege und Erhaltung der Bauten mit Rat und Tat bei. Ebenso unterstützte er mit seiner beruflichen Erfahrung kompetent die Fragen der Finanzierung von Bauvorhaben.

Das Tagungszentrum Rügel lag ihm besonders am Herzen. Dort ergaben sich in den vergangenen Jahren grundlegende Veränderungen. Mitunter hat er das Ruder auch selbst in die Hand genommen. Hier wird er auch über seine Amtszeit hinaus weiterhin mitarbeiten.

Vielen Synodalen bleibt besonders sein Engagement beim Projekt Kirche 2002 in guter Erinnerung. Beim jüngsten Projekt „Wasserzeichen 2003“ erlebten wir ihn in seinem Element.

Mit viel Herzblut hat Adrian Tanner für unsere Kirche einen grossen Einsatz geleistet. Ganz herzlichen Dank dafür.

29

Integration Eglise Française

Anträge:

- 1. Die Eglise Française en Argovie stellt im Auftrag der Landeskirche die Verkündigung und Seelsorge in französischer Sprache sicher.**
- 2. Die Landeskirche leistet der EFA jährlich einen Beitrag im Umfang eines 80% Pfarrerlohns nach dem Minimalbesoldungsreglement.**
- 3. Die Kirchgemeinden werden ermuntert, im Sinne eines nicht reglementierten Steuerausgleichs, eigene Beiträge an die EFA zu leisten.**
- 4. Zwei Vertreter der EFA mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht werden regelmässig zu den Verhandlungen der Synode eingeladen. Die Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) wird im § 35 mit einem fünften Absatz wie folgt ergänzt: „Die Eglise Française en Argovie delegiert zwei Personen mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht an die Sitzungen der Synode.“**

Der Synodepräsident, *Urs Zimmermann*, begrüsst zu diesem Traktandum speziell die Vertreter der Eglise Française.

Von der GPK spricht Urs Karlen:

Die Projektgruppe, unter Leitung von Daniel Strebel, erarbeitete an Hand der umfangreichen Unterlagen der EFA und der Projektkommission Kirche 2002 die vorliegende Synodevorlage. Die Novemberausgabe des a+o enthielt zusätzliche Informationen.

Auf der Homepage, <http://www.ref.ch/eglise-aargovie/Eglise.html>, sind der Predigtplan und weitere Hinweise ersichtlich. Wie finden die Verantwortlichen der EFA die französischsprachigen Reformierten im Kanton Aargau heraus? Als wichtigste Informationsquelle dient die Mund zu Mund Propaganda und der Goodwill der Kirchgemeinden. Aktuelle Mitgliederzahl: 2'000.

Die Verkündigung und Seelsorge in französischer Sprache sollen gewährleistet sein.

Urs Karlen bittet die Synodalen, die bereits budgetierten Fr. 27'600.00 für eine 80%-Pfarrstelle, durch die Landeskirche zu finanzieren und empfiehlt im Namen der GPK die Vorlage zur Annahme.

Vom Kirchenrat spricht Daniel Strebel:

Der Kirchenrat empfiehlt, die Vielfältigkeit der Kirchen im Kanton Aargau zu anerkennen. Es ist notwendig, diese Einheit, Seelsorge und Verkündigung in französischer Sprache durchzuführen. Die EFA ist keine rechtlich selbständige Kirchgemeinde, sondern ist vereinsrechtlich organisiert. Die Volkszählung 2000 ergab 1400 französisch Sprechende im Kanton Aargau. Gleichzeitig sind diese Mitglieder einer Ref. Ortskirchgemeinde und bezahlen somit auch Kirchensteuern. Er bittet die Synodalen daran zu denken, dass Anerkennung der EFA bedeutet, dass Seelsorge und Verkündigungen in französischer Sprache ausgeführt werden kann.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Sigwin Sprenger, Mellingen, unterstützt als ehemaliges Mitglied der Projektkommission Kirche 2002 die Vorlage, stellt aber zu Antrag 4 des KR folgenden

Änderungsantrag:

Der 1. Satz von Antrag 4 sei wie folgt zu ändern:

Zwei von der Generalversammlung des Vereins EFA gewählte, und der Ref. Landeskirche angehörenden Personen der EFA, mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht werden regelmässig zu den Verhandlungen der Synode eingeladen.

Jürg Hochuli, Schöffland, möchte wissen, ob sich der KR Gedanken darüber gemacht habe, die Kirchgemeinden periodisch darüber zu orientieren, wie viele Gemeindeglieder Mitglieder der EFA sind.

Daniel Strebel, KR, erklärt, dass die aktuellen Zahlen von der Volkszählung her stammen. Bei der nächsten Zählung werden die neuen Zahlen veröffentlicht. Eine weitere Aufdatierung kann der KR nicht versprechen.

Abstimmung:**Änderungsantrag Sprenger:**

Zwei von der Generalversammlung des Vereins EFA gewählte, und der Reformierten Landeskirche angehörenden Personen der EFA, mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht, werden regelmässig zu den Verhandlungen der Synode eingeladen.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

1. Antrag:

Die Eglise Française en Argovie stellt im Auftrag der Landeskirche die Verkündigung und Seelsorge in französischer Sprache sicher.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

2. Antrag:

Die Landeskirche leistet der EFA jährlich einen Beitrag im Umfang eines 80% Pfarrerlohns nach dem Minimalbesoldungsreglement.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

3. Antrag:

Die Kirchgemeinden werden ermuntert, im Sinne eines nicht reglementierten Steuerausgleichs, eigene Beiträge an die EFA zu leisten.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

4. Antrag (abgeändert):

Zwei von der Generalversammlung des Vereins EFA gewählte, und der Reformierten Landeskirche angehörenden Personen der EFA, mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht, werden regelmässig zu den Verhandlungen der Synode eingeladen. Die Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) wird im § 35 mit einem fünften Absatz wie folgt ergänzt: „Die Eglise Française en Argovie delegiert zwei Personen mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht an die Sitzungen der Synode.“

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

Mündlicher Zwischenbericht über die Evaluation der neuen Organisationsstruktur der landeskirchlichen Dienste

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, orientiert:

Ausgangslage: Die Restrukturierung des landeskirchlichen Betriebes wurde nach gründlichen Vorarbeiten an der Novembersynode 2000 gutgeheissen. Es ergaben sich folgende Probleme:

- *Die Aufgaben, die vom KR und den landeskirchlichen Diensten bewältigt werden müssen, wachsen dauernd. Das führte in der alten Struktur zu einer dauernden Überlastung.*
- *Der KR führt viele operationelle Arbeiten aus, darum fehlt ihm oft die Zeit für sein eigentliches Geschäft, die strategischen Vorgaben.*
- *Dazu wurde es zunehmend schwieriger, entsprechend hoch qualifizierte KR zu gewinnen, welche diese Aufgabe wahrnehmen können, da die zeitliche Belastung die Grenze des Ehrenamtlichen und Zumutbaren längst überschritten hatte.*

Durch die Umstrukturierung soll diese Situation bereinigt und wie folgt neu eingereicht werden:

- *Abläufe und Koordination werden in eine sinnvolle Linienführung gebracht.*
- *Der KR ist nur noch strategisch tätig, die zeitlichen Belastung muss, von heute mehr als 10 Std./Woche, zurück auf ein ehrenamtliches Niveau kommen.*

Die Synode bestimmt:

- *Aufgabenfelder: Diese müssen vom landeskirchlichen Betrieb wahrgenommen werden*
- *Stellenvolumen*
- *Ausgaben: Werden der Synode weiterhin mit dem Budget vorgelegt*

Bedeutung der neuen Struktur:

Die Führung ist neu zielorientiert. Nötige Vorgaben erarbeitet der KR mit Arbeitsprogrammen. Er setzt strategische Schwerpunkte. Das Arbeitsprogramm wird nicht willkürlich erarbeitet, sondern basiert auf Erfahrungswerten, laufenden Programmen und Projekten, berücksichtigt Resultate und Wünsche sowie das kantonale Leitbild.

Der Finanzplan zeigt Entwicklungen und Perspektiven der langfristigen Ressourcen im Blick auf die zu bewältigenden Aufgaben. Die operativen Arbeiten werden in den vier Bereichen: Zentrale Dienste, Kirche und Gesellschaft, Pädagogik und Animation und Seelsorge, umgesetzt.

Die Bereichsleitungskonferenz sucht und schafft Synergien.

Die Synode hat dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, die neue Struktur auszuwerten und jährlich einen Zwischenbericht abzuliefern. Im November 2001 erfolgte der erste mündliche Zwischenbericht, an der Synode vom 20. November 2002 lag der zweite Zwischenbericht vor.

Für den neuen Kirchenrat war es eine grosse Herausforderung, in seiner Einarbeitungszeit eine Evaluation zu machen. Um eine objektive Aussensicht der Strukturen zu gewährleisten, beauftragte er ein Organisationsentwicklungsbüro damit. Anfang November 2003 hat der Kirchenrat in einer Retraite intensiv an den Konsequenzen der Evaluation gearbeitet.

Auf eine möglichst effiziente Praxis angeglichen werden müssen:

- *Rollendefinition der Kirchenräte*
- *Konkrete Aufgaben der Kirchenräte*
- *Interne Schnittstellen*

Felix Urwyler, Seengen, findet Führungsstrukturen und Führungsinstrumente sehr wichtig. Betreffend Organisationsmanagement möchte er wissen ob:

- *Für Bereichsleiterkonferenz, Bereichsleitungen und Fachstellenverantwortliche Funktionsbeschreibungen mit klar geregelten Kompetenzen vorhanden sind.*
- *Abläufe aufgelistet werden, eine Institution zur Überprüfung des Organisationsmanagements vorgesehen ist? Wenn ja, durch welche, falls nicht, möchte er Vorschläge möglicher Lösungen, z.B. durch GPK oder ein bezüglich Organisationsmanagement fachlich kompetentes Zweier- oder Dreier-Auditorium.*

Heinz Stöhr, Erlinsbach, möchte wissen, ob es wegen der Doppelfunktion (Vorgesetzte/Kollegen) der Bereichsleitungen nicht Problemen zwischen Bereichsleitenden und Mitarbeitenden gebe.

Sigwin Sprenger, Mellingen, schliesst sich den Ausführungen von F. Urwyler an und hat zudem selber noch Fragen zu:

- Operative Geschäftsleitung von Bereichsleitungskonferenz und Kirchenratspräsidium.
- Budgetverantwortung (Ausgabekompetenz), liegt diese nur noch bei den Bereichsleitungen?
- Entlastung des Kirchenrates, sind die Sitzungen markant zurückgegangen?

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin bittet die Synodalen um Verständnis, dass sie heute nicht über die Ergebnisse der (noch laufenden) Evaluation informieren kann. Als Erste sollen die Mitarbeitenden des landeskirchlichen Betriebes darüber informiert werden. Die Orientierung ist für den 15. Dezember 2003 vorgesehen.

Bezugnehmend auf die Frage nach einem Organisationsmanagement versichert C. Bandixen, dass Qualität in der Kirche selbstverständlich ein Thema sei, und Funktionsbeschreibungen, Qualifikationsgespräche und Mitarbeitergespräche bereits Instrumentarium der LK seien.

Im Bezug auf die Überprüfung des Organisationsmanagements weist die Kirchenratspräsidentin darauf hin, dass GPK schon bisher einen Teil dieser Funktion erfüllt.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die Doppelrolle Vorgesetzte/Kollege nicht immer einfach ist, weist aber darauf hin, dass sich in einem kleinen Betrieb wie dem der Landeskirche, kaum alternative Möglichkeiten anbieten.

Die Verantwortung gegenüber der Synode liegt beim Kirchenrat, der auch weiterhin für das Budget verantwortlich bleiben wird.

31

Budget 2004

Anträge:

Die Synode wolle den Voranschlag 2004 der Zentralkasse zum Beschluss erheben.

Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, für das Jahr 2004 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2,4% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.

Von der GPK spricht *G. Gremlich*:

Die GPK hat den Voranschlag für 2004 beraten und an einer gemeinsamen Sitzung mit dem KR besprochen. Der KR präsentiert einen ausgeglichenen Voranschlag. Die GPK erhielt auf Fragen kompetent Auskunft.

Die wesentlichen Punkte:

- *Der Voranschlag weist rund Fr. 240'000.00 Minderausgaben aus. Denen stehen Fr. 300'000.00 Mehrausgaben gegenüber. Die Landeskirche muss Fr. 97'000.-- mehr für die Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerrinnen bezahlen, da die Zahl der Studierenden höher ist als in früheren Jahren. Ein weiterer Posten entfällt auf die 50% Stelle an der Kantonsschule Wettingen, ein Betrag der bis heute durch die kath. Landeskirche bezahlt wurde. Diese Stellenprozente wurden früher durch die Synode bewilligt, jedoch bis jetzt nicht beansprucht. Für die GPK ist der Stellenplan schwer zu überschauen. Im Voranschlag erscheinen einige Positionen, welche neu oder in Zukunft durch auswärtige Fachpersonen erfüllt werden. Diese Auslagerung von Arbeiten und Dienstleistungen müssen sich auf den Stellenplan auswirken. Die GPK verlangt daher vom KR, dass bei Berichterstattung über die Rechnung 2003 der Nachweis über die bewilligten Stellen und deren Beanspruchung erbracht wird. Der KR beabsichtigt, im a+o vom Januar 2004, eine ausführliche und detaillierte Übersicht erscheinen zu lassen.*
- *Die GPK möchte wissen, wer die Fr. 200'000.00 für die Gewaltdekade, Konto 240.3110 beschossen hat? Im Finanzplan 2003-2006 unter „Schwerpunkt Kirchenrat“ steht: „Der Kirchenrat hat mit Beschluss vom Januar 2002 für die nächsten 8 Jahre insgesamt Fr. 200'000.00 für Arbeiten in Zusammenhang mit der Gewaltdekade vorgesehen.“ Die GPK ist der Auffassung, dass bei solchen Beträgen eine Information von Vorteil wäre.*

Die GPK empfiehlt, auf den Voranschlag einzutreten und die vorliegenden Anträge zu genehmigen.

Adrian Tanner, Kirchenrat gibt einige Erklärungen zum Budget:

Bei einem gleich bleibenden Zentralkassenbeitrag von 2,4% kann der Synode ein ausgeglichenes Budget präsentiert werden. Aufwände und Erträge sind mit je Fr. 10'433'900.-- budgetiert, davon Einlagen in Rückstellungen von insgesamt Fr. 591'400.--.

Die grössten Minderaufwände gegenüber dem Voranschlag 2003 sind:

- Fr. 130'000.-- Reduktion des Beitrags an die Pensionskasse
- Fr. 61'000.-- Stelle M. Baumgartner (Fachst. schul. Religionsunterricht neu beim Kanton)
- Fr. 36'000.-- Interne Verzinsung (Folge des Kapitalmarktes)

Bei den Mindererträgen ist der rückläufige Kapitalertrag mit Fr. 31'000.-- der grösste Posten. Die Gründe dafür liegen am Kapitalmarkt, gute Anlagen laufen aus, neue können weniger gut angelegt werden.

Der grösste Posten bei den Mehrerträgen gegenüber dem Voranschlag 2003 resultiert aus den Steuereingängen und beträgt Fr. 183'000.--.

Grössere Posten bei den Mehraufwänden gegenüber Voranschlag 2003 sind:

- Fr. 49'600.-- Erhöhung Penum Administration um 50%, inkl. Soziallasten. (höherer Aufwand für Betreuung Kirchgemeinden).
- Fr. 97'000.-- Konkordat Pfarrerausbildung (mehr Studierende)
- Fr. 27'900.-- Beauftragungen an der Kanti Wettingen (50% Penum ab 01.07.2004)
- Fr. 25'000.-- Gewaltdekade / 1. von 8 Raten (Gesamtbetrag Fr. 200'000.--). Der Kirchenrat hat am 30.01.2002 beschlossen, über einen Zeitraum von 8 Jahren je Fr. 25'000.-- zu budgetieren. So kann die Synode jedes Jahr mitbestimmen. Bei rückläufigen Steuereinnahmen würde der Betrag angepasst.
- Fr. 49'000.-- Volle Umsetzung der Motion Klee (Synodebeschluss vom 21.11.2001)
- Fr. 27'600.-- Höherer Beitrag an Eglise Française für das 80%-Penum

Einlagen in Fonds:

Der Kirchenrat war bei den Einlagen in Fonds mit insgesamt Fr. 591'400.-- sehr zurückhaltend. Er möchte die Fonds nicht überäufnen, sie sind aber nötig um flexibel arbeiten zu können.

Stellenprozente:

A. Tanner weist darauf hin, dass im Voranschlag nur noch die Gesamtzahl der bewilligten sowie der besetzten Stellenprozente ausgewiesen wird. Gemäss Organisationsreglement ist er Kirchenrat innerhalb der von der Synode bewilligten Gesamtsumme von Stellenprozenten frei, über die Zuweisung der Stellenprozente auf die einzelnen Aufgaben zu befinden. Kontrollorgan ist die GPK.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Vreni Lüscher, Holderbank-Mörken-Wildegg, möchte wissen, welche Verpflichtung die Synode eingeht, wenn sie die Fr. 25'000.00 als 1. von 8 Raten für die Gewaltdekade bewilligt und was das Projekt überhaupt beinhaltet.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erklärt, dass die Dekade zur Überwindung der Gewalt auf die Initiative des ÖRK hin ausgerufen wurde und von 2002 - 2010 dauert. Der ÖRK ruft mit dieser Dekade zur Friedensarbeit auf. In der Dekade geht es um die Wahrnehmung und den richtigen Umgang mit Gewalt und Konflikten. Dies soll bereits bei Kindern beginnen, so im PH5. Im Blick auf die Zukunft von Kindern und Familien arbeitet der Bereich P+A am Konzept für Konfirmanden. Es wird präventiv, sensibilisiert gearbeitet. C. Bandixen versichert, dass die Synode keine weiteren Verpflichtungen eingehe, wenn sie heute die erste Tranche von Fr. 25'000.00 bewilligt.

Heinz Stöhr, Erlinsbach, möchte wissen, warum die Reduktion von Fr. 130'000.00 des Beitrags an die Pensionskasse nicht ins Eigenkapital eingebracht werden, sondern anderweitig verwendet werden. Er stellt

Antrag:

Die Einsparungen aus Kto. 410.3090.01 Beitrag an Pensionskasse von Fr. 130'000.00 abzüglich des Beitrags an die EFA Konto 470.3690.01, über Fr. 27'000.00 also Total Fr. 103'000.00 seien dem Eigenkapital zu zuweisen und dafür andere Posten entsprechend zu kürzen.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, weist darauf hin, dass die Landeskirche bis 2009 jedes Jahr Fr. 130'000.00 weniger an die Pensionskasse zahlen muss. Ihn stört, dass kein Konzept zur Verwendung dieser frei werdenden Mittel besteht.

Esther Meier, Brugg, fragt nach der Verwendung der Fr. 10'000.00 von Konto 030.3690 "Besondere personelle Massnahmen".

Vom Kirchenrat antwortet *Daniel Strebel*:

Der Kirchenrat hat vor 2 Jahren beschlossen, dieses Konto als Stütze und für Notfälle im personellen Bereich einzurichten. Die budgetierten Fr. 10'000.00 werden eingesetzt für Schulungen, Supervisoren, Coaching usw. Der Synode wird somit Rechenschaft über die Verwendung abgelegt werden.

Fritz Ehrensperger, Schinznach Dorf, erkundigt sich nach dem Verwendungszweck der Fr. 6'000.00 von Konto 310.3181.03 "Verhandlungen Spital-Aktiengesellschaft".

Vom Kirchenrat antwortet *Konrad Naegeli*:

Die Spitäler wurden zu Aktiengesellschaften umfunktioniert. Bis jetzt konnten die Besprechungs- und Andachtsräume kostenlos benutzt werden. Die Einstellung der Fr. 6'000.00 erfolgte im Hinblick auf einen evt. Mietzinsanspruch der neuen Spital AG.

Daniel Hess, Auenstein stellt

Antrag:

Konto 492.3690.09 "Ök. Arbeitsstelle Kirche und Umwelt, OeKU" sei von Fr. 5'000.00 auf Fr. 8'000.00 zu erhöhen. (Gleicher Beitrag wie im Vorjahr).

Sonja Widmer, Seon, unterstützt den Antrag von D. Hess.

Heinz Stöhr, Erlinsbach, stellt

Antrag:

Konto 490.3804 "Fondseinlage Soforthilfe" um Fr. 3'000.00 zugunsten „OeKU“ zu kürzen. Das Konto wäre somit mit Fr. 37'000.00 und nicht mit Fr. 40'000.00 zu budgetieren.

Adrian Tanner, Kirchenrat, bittet, die Fondseinlage zugunsten Soforthilfe nicht zu kürzen, nur so sei es möglich, bei Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen usw. sofort zu reagieren. Der Betrag für Soforthilfe wird jeweils von Kirchenrat und GPK festgelegt.

Er schlägt vor, statt dessen Konto 490.3690.01 "Verschiedene Beiträge" um Fr. 3'000.00 zu kürzen.

Heinz Stöhr, Erlinsbach ist mit dem Vorschlag von A. Tanner einverstanden und stellt

Antrag

Konto 490.3690.01 "Verschiedene Beiträge" sei um Fr. 3'000.00 zu kürzen, also mit Fr. 37'000.00 zu budgetieren. Die Fr. 3'000.00 sollen den bereits bewilligten Mehrbeitrag an "OeKU" ausgleichen.

Abstimmung:

Antrag 1 Stöhr:

Die Einsparungen von Fr. 130'000.00, aus dem Beitrag an die Pensionskasse, abzüglich des Beitrag an die EFA über Fr. 27'000.00 (total Fr. 103'000.00) seien dem Eigenkapital zu zuweisen und dafür andere Posten entsprechend zu kürzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Antrag Hess:

Konto 492.3690.09 "Ök. Arbeitsstelle Kirche und Umwelt, OeKU" sei von Fr. 5'000.00 auf Fr. 8'000.00 zu erhöhen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 95:54 gutgeheissen.

Antrag 2 Stöhr: Konto 490.3690.01 "Verschiedene Beiträge" sei um Fr. 3'000.00 zu kürzen und mit Fr. 37'000.00 zu budgetieren. Fr. 3'000.00 sollen den bereits bewilligten Mehrbeitrag an "OeKU" ausgleichen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr und einigen Gegenstimmen.

Abstimmung über das Gesamtbudget 2004:

1. Antrag Kirchenrat: Die Synode wolle den Voranschlag 2004 der Zentralkasse zum Beschluss erheben.

Beschluss Zustimmung ohne Gegenstimmen

2. Antrag Kirchenrat: Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, für das Jahr 2004 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2,4% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.

Beschluss Zustimmung ohne Gegenstimmen

Beschlossene Änderung im Voranschlag 2004:

Kto. 492.3690.09 "Ök. Arbeitsstelle Kirch u. Umwelt" wird um Fr. 3'000.00 auf Fr. 8'000.00 erhöht.

Kto. 490.3690.01 "Versch. Beiträge" wird um Fr. 3'000.00 auf 37'000.00 gekürzt.

Die Fr. 3'000.00 sollen den bewilligten Beitrag an Kto. 492.3690.09 ausgleichen.

32

Finanzplan 2004 – 2007

Antrag:

Die Synode möge vom Finanzplan Kenntnis nehmen.

Von der GPK spricht *Georg Gremlich*.

Er weist auf darauf hin, dass der Finanzplan aufzeigt, welche Schwerpunkte seines Arbeitsprogramms der Kirchenrat in den nächsten 4 Jahren verwirklichen möchte. Dies mit einem Zentralkassenbeitrag von 2,4%. G. Gremlich mahnt die Synodalen zu bedenken, welche finanziellen Auswirkungen Anträge und Motionen bewirken können.

Die GPK bittet die Synode, den Finanzplan nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch dementsprechend zu beherzigen.

Vom Kirchenrat spricht *Adrian Tanner*.

Er informiert, dass die Grundlagen des Finanzplanes auf Erkenntnissen der Kantone Aargau und Zürich basieren. A. Tanner weist die Synodalen darauf hin, dass ein Finanzplan stärker reagiere auf Annahmen oder Informationen als ein Budget. Die Schwerpunkte des vorliegenden Finanzplanes basieren auf dem Arbeitsprogramm des Kirchenrates.

A. Tanner bittet die Synode um Kenntnisnahme des Finanzplanes.

Eintretensdebatte

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, glaubt nicht, dass es realisierbar sein wird, die 10 Schwerpunkte aus dem Arbeitsprogramm des KR, wie im Finanzplan vorgesehen, im Rahmen des normalen Budgets, also ohne zusätzliche Ressourcen, zu finanzieren.

Beat Laffer, Zetzwil, möchte wissen, warum im Finanzplan keine Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen vorgesehen sind und wie rückläufige Steuereinnahmen kompensiert werden können.

Vom Kirchenrat antwortet *Adrian Tanner*. Er erklärt, dass Entnahmen aus Fonds in der Regel nicht budgetiert werden können. Zu- oder Entnahmen sind aber jeweils in der Rechnung ersichtlich. Rückläufige Steuern werden gegebenenfalls von Jahr zu Jahr bei der Budgeterstellung berücksichtigt.

Abstimmung:

Antrag: Die Synode möge vom Finanzplan 2004–2007 Kenntnis nehmen.

Beschluss: Die Synode nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

33

Teuerungszulagen auf Minimalbesoldungen für Mitarbeitende der Kirchgemeinden.

Antrag:

Unveränderte Beibehaltung der Minimalbesoldungen und des massgebenden Teuerungsindex für das Jahr 2004 auf 105,3% (Index 93 = 100%).

Von der GPK spricht *Jürg Maurer*.

Nachdem die Teuerung weniger als 0,4% beträgt, empfiehlt die GPK dem Antrag des KR zu folgen.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung:

Antrag: Unveränderte Beibehaltung der Minimalbesoldungen und des massgebenden Teuerungsindex für das Jahr 2004 auf 105,3% (Index 93 = 100%).

Beschluss: Zustimmung ohne Gegenstimmen

34

Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes

2. Lesung

Anträge:

- 1. Die Synode möge die nachfolgenden Änderungen in der Kirchenordnung beschliessen und ~~per 1. Januar 2004~~ den Kirchenrat beauftragen, diese nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.^h**
- 2. Die Synode möge das neue Reglement für das Rekursgericht (SRLA 233.300, ersetzt das Reglement für die Rekurskommission vom 20. Nov. 1978) verabschieden und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der**

Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen. ~~oper 1. Januar 2004 in Kraft setzen.~~

- 3. Die Synode möge die Neuschaffung eines Reglements für die Schlichtungskommission (SRLA 238.300) wie nachfolgend dargelegt beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.**

Von der GPK referiert *Franziska Zehnder*:

Die Synode hat im Sommer die Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes in 1. Lesung behandelt. Die vollständige Auflistung dieser Beschlüsse unter Punkt A der Vorlage "Ausgangslage" ist übersichtlich und schafft Klarheit in dieser komplexen Materie.

Die GPK möchte zwei Punkte nochmals herausgreifen:

- *Wahl und Zusammensetzung der Schlichtungskommission*
- *Inkraftsetzung der beiden Reglemente für das Rekursgericht und für die Schlichtungskommission.*

Wahl und Zusammensetzung der Schlichtungskommission:

Die Synode hat im Sommer beschlossen, dass die Wahl der Schlichtungskommission durch die Synode vorgenommen werden soll. KO §98 besagt, dass die Synode die Mitglieder der Schlichtungskommission "nach Anhörung der Personalverbände" wählt. Es handelt sich hier offensichtlich um die GELAMA (Gewerkschaft der landeskirchlichen Mitarbeitenden) und ähnliche. Wer hört an? Die GPK, das Büro der Synode oder die Fraktionspräsidien? Gehört ein solcher Passus überhaupt in die KO? Die GPK stellt folgenden

Antrag:

Der Passus "nach Anhörung der Personalverbände" sei ersatzlos zu streichen.

In Absatz 2 KO §98 geht es um die Zusammensetzung der Schlichtungskommission. Ist es sinnvoll und richtig, wenn die Mehrheit, d.h. 2 von 3 Kommissionsmitgliedern, in einem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche oder zu den Kirchgemeinden steht? Im Sinne einer unabhängigen Schlichtungskommission plädiert die GPK dafür, dass mindestens 2 Mitglieder unabhängig sein müssen und stellt folgenden

Antrag:

KO §98, Absatz 2 soll neu lauten: Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehende Personen, das Gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

Inkraftsetzung der beiden Reglemente für das Rekursgericht und für die Schlichtungskommission:

Gemäss Vorlage hat die Synode im Sommer beschlossen, die Inkraftsetzung des Reglements für das Rekursgericht neu festzulegen. Es handelt sich aber um zwei Reglemente. In den Anträgen 2 und 3 des Kirchenrates ist diese Inkraftsetzung zwar festgelegt, das Reglement für das Rekursgericht soll aber – gemäss Vorlage – weiterhin am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Bis dahin wird aber der Grosse Rat kaum über die Änderungen im Organisationsstatut befunden haben. Im Reglement für die Schlichtungskommission fehlt der betreffende Paragraph. Entweder werden beide Reglemente einheitlich mit dem korrekten Wortlaut und einem realistischen Datum ergänzt, oder auf die Nennung der Inkraftsetzung wird verzichtet. Die Synode beauftragt mit den Anträgen 2 und 3, dass der Kirchenrat diese beiden Reglemente nach der Genehmigung der Änderung im Organisationsstatut in Kraft setzt. Die GPK stellt folgenden

Antrag:

§4 des Reglements für das Rekursgericht soll gestrichen werden.

Dies sind inhaltlich die wichtigsten Punkte. Weitere Ergänzungen und kleinere Änderungen wurden aufgrund der Diskussionen in der Sommersynode bereits in der Vorlage gemacht oder werden in der nächsten Zeit veranlasst.

Stellungnahme zu einem Antrag der Fraktion "Lebendige Kirche" bei der ersten Lesung, über den noch nicht abgestimmt worden ist:

Die Fraktion beantragt, dass mindestens ein Mitglied des Rekursgerichts Jurist oder Juristin sein muss. Ausserdem ist die Forderung gestellt worden, dass mindestens eine Frau Einsitz im Rekursgericht nehmen soll. Diese Forderung ist zwar berechtigt, kann aber zu Problemen führen. Wenn das so explizit in die KO aufgenommen wird, darf diese Frau, oder die Juristin/der Jurist, an keiner Sitzung fehlen, weil sonst das Gericht nicht korrekt zusammengesetzt und deshalb nicht entscheidungsfähig wäre.

F. Zehnder bittet Synodale und Fraktionen, bei sämtlichen zukünftigen Wahlen auf die Vertretung beider Geschlechter zu achten und bei der Zusammensetzung des Rekursgerichts auch Juristen und/oder Juristinnen vorzuschlagen.

Die GPK empfiehlt der Synode auf die Vorlage einzutreten, dann zuerst den drei Anträgen der GPK und anschliessend den drei Anträgen des Kirchenrates zuzustimmen und damit die Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes zu beschliessen.

Vom Kirchenrat spricht Daniel Strebel:

Der Kirchenrat kann sich dem Votum der GPK weitgehend anschliessen. Er hat das Reglement, wie es heute vorliegt, im Sinne der Beschlüsse an der Junisynode überarbeitet. Für ihn ist es wichtig, dass solche Reglemente dem Willen entsprechen, den die Synode zum Ausdruck bringt. Auf einen Punkt, der an der letzten Synode angesprochen worden ist, möchte D. Strebel noch eingehen: In § 137 Abs. 4, KO, steht der unpräzise, aber doch gewollte Ausdruck "ungehöriges Leben führen". Es geht darum, dass Pfarrpersonen oder diakonisch Mitarbeitende, die ihre Pflicht vernachlässigen, ermahnt werden können. Einer der Gründe, warum jemand ermahnt werden kann, ist beschrieben mit "ungehöriges Leben führen". Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass dies ein unpräziser Begriff ist. Trotzdem ist er der Meinung, dass das Reglement zwingend einen Passus enthalten muss, der über das staatliche Gesetz hinaus geht. Es kann nicht sein, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist. Wenn dieser Begriff auch ein wenig veraltet und schwierig erscheint, entspricht er doch dem, was der Kirchenrat sagen will. Der Kirchenrat bittet die Synode, den unpräzisen Begriff so stehen zu lassen und um Zustimmung zur Vorlage.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Daniel Hess, Auenstein: Möchte auf die Anhörung der Personalverbände nicht verzichten. Allerdings müsse geregelt werden, wer von Seiten der Synode zuständig sei.

Der Synodepräsident schlägt vor, die Vorlage absatzweise zu beraten und über Anträge jeweils sofort abzustimmen. Von Seiten der Synode gibt es keine Einwände.

Abstimmungsverfahren:

Änderungsantrag 1 GPK:

Neue Formulierung von § 98.1:
Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

Gegen

Antrag Kirchenrat:

Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

Beschluss:

Zustimmung zu Antrag GPK mit 82:75 Stimmen.

Änderungsantrag 2 GPK:

Neue Formulierung von § 98bis Abs. 2:
Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem

Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehende Personen, das Gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

Gegen

Antrag Kirchenrat:

Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende ist eine unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehende Person.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr zum Antrag GPK

Akke Goudsmit, Windisch, kann sich ein Rekursgericht ohne Juristen nicht vorstellen. Im Weiteren vertritt sie die Meinung, dass die Mitglieder des Rekursgerichts nicht im Dienste der Landeskirche stehen sollten. Sie stellt folgende Änderungsanträge:

1. Antrag:

KO § 99 Abs. 1 soll neu lauten: Das Rekursgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Juristen sind und zwei Ersatzmitgliedern.

2. Antrag:

KO § 99 Abs. 2: Der Passus "nicht hauptamtlich im Dienste der Landeskirche" sei mit "nicht im Dienste der Landeskirche" zu ersetzen.

Daniel Strebel, Kirchenrat, befürwortet ebenfalls den Einsitz von Juristen im Rekursgericht. Er appelliert an die Synode als Wahlgremium, die richtigen Personen in diese Ämter zu delegieren. Eine genaue Festschreibung der Zusammensetzung des Gerichts sei problematisch und könne in Einzelfällen Handlungsunfähigkeit bedeuten.

Sigwin Sprenger, Mellingen: Plädiert dafür festzuhalten, dass ein Jurist im Rekursgericht vertreten sein müsse, da ein Urteil auch juristisch begründet werden müsse. Bei der nächsten Ersatzwahl müsse unbedingt die Zusammensetzung berücksichtigt werden. Er stellt

Antrag:

§ 99 KO sei zu ergänzen mit: "Diese Regelung gilt ab Rücktritt des nächsten Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes."

Paul Klee, Muri: Kann sich dieser Meinung nicht anschliessen. Es gebe schliesslich auch Laiengerichte. Zudem könne für Begründungen eine Fachperson beigezogen werden. Er plädiert für eine offene Fassung des Paragraphen.

Sigwin Sprenger, Mellingen: Ist auch der Meinung, dass nicht alle Gremien mit Fachleuten besetzt werden müssen, gibt aber zu bedenken, dass dem Rekursgericht, im Gegensatz zum Laiengericht, kein Gerichtsschreiber zur Verfügung stehe.

Martin Richner, Koblenz, befürchtet, dass die Festschreibung eines Juristen den Eindruck erweckt, dass die anderen vier Mitglieder des Rekursgerichtes nur eine Nebenrolle spielen. Er bittet darum, bei der Formulierung des Kirchenrates zu bleiben.

Michael Rahn, Erlinsbach, stellt Antrag, die Formulierung so zu wählen, dass zwar eine juristische Fachperson Mitglied des Gerichtes ist, die Handlungsfähigkeit aber auch im Falle einer Verhinderung dieser Person gewährleistet bleibe.

Antrag:

Es muss nur ein Mitglied des Gerichts Jurist oder Juristin sein und nicht zwei.

Vreni Stoll, Baden, spricht im Namen der Fraktion "Lebendige Kirche". Die Fraktion legt Wert darauf, dass festgehalten wird, dass beide Geschlechter im Rekursgericht vertreten sein müssen, dies aber erst ab der nächsten Ersatzwahl, also beim Rücktritt eines Mitgliedes.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Rahn: § 99.1 KO soll neu wie folgt lauten:
Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens ein/e Jurist/in ist und zwei Ersatzmitgliedern.

Gegen

Antrag Goudsmit § 99.1 KO soll neu wie folgt lauten:
Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Juristen sind und zwei Ersatzmitgliedern.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag Rahn.

Antrag Rahn: § 99.1 soll neu wie folgt lauten:
Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens ein/e Jurist/in ist und zwei Ersatzmitgliedern.

Gegen

Antrag Kirchenrat: Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Kirchenrat mit 84:77 Stimmen.

Somit ist der Antrag Sprenger: "Regelung gilt ab dem nächsten Rücktritt eines Mitgliedes" hinfällig.

Antrag Stoll: § 99.1 soll neu wie folgt lauten:
Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Beide Geschlechter müssen im Rekursgericht vertreten sein.

Gegen

Antrag Kirchenrat: Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag KR 79:77 Stimmen.

Antrag 2 Goudsmit: § 99.2 KO soll neu wie folgt lauten:
Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht im Dienst der Landeskirche stehen.

Gegen

Antrag Kirchenrat: Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Goudsmit mit grossem Mehr.

Michael Rahn, Erlinsbach, spricht sich gegen die Formulierung "ungehöriges Leben" aus. Er versteht zwar, dass die Lebensführung einer Pfarrperson eine gewisse Rolle spielt, ihm ist diese Formulierung aber zu offen. Er befürchtet, dass es für das Rekursgericht oder einer allfälligen weiteren staatlichen

Rekursinstanz unmöglich wäre, den Entscheid des Kirchenrates an irgend einer bestehenden Vorgabe zu überprüfen. Unter diesen Voraussetzungen würde sich z.B. das Verwaltungsgericht schlicht weigern, inhaltlich darüber zu urteilen, ob eine Lebensführung mit dem Dienst in der Kirche vereinbar sei oder nicht. Das Verwaltungsgericht würde argumentieren, "Lebensführung, vereinbar mit dem Dienst in der Kirche" sei eine Glaubensfrage, die das Gericht nichts angehe. Er stellt im Namen einer Mehrheit der Fraktion "Lebendige Kirche"

Antrag:

In § 137 Abs. 4 KO sei die Wendung "oder ein ungehöriges Leben führen" zu streichen. Ebenso in Abs. 7 die Wendung "sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung" zu streichen. Der Kirchenrat wird eingeladen, im Rahmen des Dienstreglements genau zu klären, was eine solche Lebensführung ist. Im Bedarfsfall kann dann die Kirchenordnung wieder ergänzt werden.

Für den Fall der Ablehnung obigen Antrags, stellt M. Rahn

Antrag:

In KO § 137 Abs. 4 die Wendung „ein ungehöriges Leben führen“ durch den Ausdruck „ein Leben führen, das mit dem Dienst in der Kirche unvereinbar ist“, zu ersetzen.

Akke Goudsmit, Windisch, findet die Formulierung ebenfalls unpassend, zudem existiere bereits eine ähnliche Formulierung in Abs. 7. Da sie auch diese Formulierung unpassend findet, stellt sie Antrag auf Änderung:

Antrag:

§ 137 Abs. 7 KO soll neu lauten: Als schwere Fälle im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere schweres oder anhaltendes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über den Gottesdienst, das Pädagogische Handeln der Kirche oder die Seelsorge und gegen die Weisung der kirchlichen Behörden sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung.“

Paul Klee, Muri, kann die Bedenken nicht nachvollziehen. Er ist der Meinung, man dürfe doch sagen, jemand führe ein ungehöriges Leben, wenn dies zutrefte, leider traue man sich aber bei der Kirche oft nicht, die Dinge beim Namen zu nennen.

Rosmarie Bolliger, Lenzburg, versteht die Bedenken gegen die Formulierung "ungehöriges Leben" und stellt Antrag eine andere Formulierung zu wählen:

Antrag:

Für § 137 Abs. 7 KO sei die Formulierung "ein mit ethischen Richtlinien nicht vereinbares Leben führen", zu wählen.

Jürg Hochuli, Schöffland, möchte im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag A. Goudsmit, betreffend §137 Abs. 7 KO, wissen ob eine dem Antrag entsprechende Vorschrift für Seelsorge bestehe.

Patrik Müller, theol. Sekretär antwortet, dass in der KO keine entsprechende Vorschrift existiert. Es gibt Vorschriften zum Gottesdienst und zum Pädagogischen Handeln gegen welche offiziell verstossen werden kann. Alles Andere wird subsummiert unter "mit dem Dienst in der Kirche unvereinbarer Lebensführung". P. Müller weiss, dass die Formulierung sehr vage gehalten ist, weil sie eben nicht nur Straftatbestände umfasst. Der Kirchenrat sollte aber auch eingreifen können, wenn eine Lebensführung einem Amt nicht mehr angemessen sei und Auswirkungen auf das Leben der Gemeinde, auf die Tätigkeit im Leben der Gemeinde habe.

Akke Goudsmit zieht ihren Antrag betreffend Seelsorge zurück.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Rahn:

In § 137.4 KO sei die Wendung "oder ein ungehöriges Leben führen" zu streichen. Ebenso in Abs. 7 die Wendung "sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung" zu streichen. Der Kirchenrat wird eingeladen, im Rahmen des Dienstreglements genau zu klären, was eine solche Lebensführung ist. Im Bedarfsfall kann dann die Kirchenordnung wieder ergänzt werden.

Gegen

Antrag Goudsmit: In § 137.4 KO sei der Passus "ein ungehöriges Leben führen" zu streichen.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Goudsmit mit grossem Mehr.

Antrag Kirchenrat: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

Gegen

Antrag Goudsmit: In § 137.4 KO sei der Passus "ein ungehöriges Leben führen" zu streichen.

Beschluss: Ablehnung von Antrag Goudsmit mit 135:27 Stimmen.

Antrag Bolliger: In § 137.7 KO sei die Formulierung "ein mit ethischen Richtlinien nicht vereinbares Leben führen" zu wählen.

Gegen

Antrag Kirchenrat: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Kirchenrat mit grossem Mehr.

Antrag Rahn: In § 137.4 KO sei die Wendung "ein ungehöriges Leben führen" durch den Ausdruck "ein Leben führen, das mit dem Dienst in der Kirche unvereinbar ist", zu ersetzen.

Gegen:

Antrag Kirchenrat: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Kirchenrat mit 111:48 Stimmen.

Hansruedi Pfister, Möriken äussert sich zu § 149 KO. Er beanstandet, dass selbst eine widerrechtliche Kündigung nicht aufgehoben werden könne. Er wisse wohl, dass die Kirche an das OR gebunden sei, es enthalte genau diese Formulierung. Für ihn ist das aber ungenügend und er stellt deshalb

Antrag:

§ 149 Abs. 2 KO soll neu lauten:

"Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden.

Die Parteien suchen nach einer gemeinsamen gütlichen Lösung. Lässt sich eine solche nicht finden, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung.

Akke Goudsmit, Windisch, findet, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht entlassen werden dürfe, bevor ihre oder seine Schuld bewiesen sei. Es sei ein Menschenrecht, dass jemand unschuldig ist, bis seine Schuld bewiesen ist. Eine Kirchenpflege könnte so jemanden suspendieren, aber, so lange kein Schuldbeweis vorliege, nicht entlassen. Wenn das Arbeitsverhältnis nach einem Freispruch nicht mehr gut sei, könne immer noch § 137 Abs. 8 KO angewendet werden. Gemäss Vorschlag des

Kirchenrates könne aber jemand seine Stelle verlieren, obwohl er oder sie unschuldig sei. Sie bemerkt weiter, wenigstens in der Kirche sollten die Menschenrechte eingehalten werden und stellt

Antrag:

§149 KO soll neu wie folgt lauten:

Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, muss der Entscheid aufgehoben werden.

Heinz Stöhr, Erlinsbach, ruft in Erinnerung, dass das Reglement auch auf Grund der Aufforderung des Kantons, unsere Angelegenheiten möglichst intern zu regeln, basiert. Mit der Einführung eines Mediationsverfahrens, bevor Kirchenrat oder Rekursgericht aktiv werden, wäre dem Versuch Lösungen zu finden, somit Genüge getan. Für ihn stellt sich nicht die Frage, was in § 149 stehen soll. Er ist aber der Meinung, dass festgehalten werden muss, was intern abschliessend geregelt werden kann. Deshalb stellt er

Antrag:

§ 147 Abs. 2 KO soll neu lauten: "Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden vom Rekursgericht abschliessend beurteilt."

Begründung: In § 137 KO sind Gründe, die zu Kündigung, Suspendierung oder einer anderen Strafmassnahme führen können, festgehalten. Dieser Paragraph ist enger gefasst als das OR. § 149 KO kommt praktisch gar nicht zum Zuge, da die Situation schon viel früher aufgefangen wird.

Für den Fall der Ablehnung seines Antrages möchte H. Stöhr vom Kirchenrat wissen, wo er in Zukunft die Grenze für eine kircheninterne Lösung sieht.

Patrik Müller, theol. Sekretär stellt klar, dass gemäss unserer Gesetzgebung, das Rekursgericht abschliessend entscheidet. Alles was übergeordnet ist, liegt nicht in der Hand des Kirchenrates. Verfahrensvorschriften, die durch die europäische Menschenrechtskonvention, durch Bundes- oder Kantonsverfassung gewährleistet sind, müssen eingehalten werden. Dem ist auch das Kirchenrecht untergeordnet. Das bedeutet, dass ein Weiterzug immer möglich ist. Betreffend § 149 orientiert P. Müller, dass die vorgeschlagene Regelung nicht für gewählte Mitarbeitende wie Pfarrpersonen oder DM gelte.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, nimmt Bezug auf das Protokoll der Junisynode, in welchem steht, dass in einem Gericht keine Stimmenthaltung möglich ist. Er möchte wissen, ob das nicht auch für das Rekursgericht gelte und folge dessen im Reglement festgehalten werden sollte.

Patrik Müller, theol. Sekretär versichert, dass für das Rekursgericht grundsätzlich dieselbe Regelung gelte, wie für ein anderes Gericht und deshalb keine spezielle Erwähnung notwendig sei.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Stöhr:

§ 147.2 soll neu lauten:

"Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden vom Rekursgericht **abschliessend** beurteilt."

Beschluss:

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Antrag Pfister:

Änderung in §149.2 KO:

Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, **kann** der Entscheid aufgehoben werden.

Gegen

Antrag Goudsmit:

Änderung in §149.2 KO:

Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, **muss** der Entscheid aufgehoben werden.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Pfister mit grossem Mehr.

Antrag Pfister: Neue Fassung von §149.2 KO:
Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden.
Die Parteien suchen nach einer gemeinsamen gütlichen Lösung.
Lässt sich eine solche nicht finden, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung.

Gegen

Antrag Kirchenrat: Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid nicht aufgehoben werden; die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat aber Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen über die missbräuchliche Kündigung des Schweizerischen Obligationenrechts.

Beschluss: Zustimmung zu Antrag Pfister mit 93:58 Stimmen.

Antrag GPK: Streichung von § 4 (Inkraftsetzung) im Reglement für das Rekursgericht.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr.

Abstimmung über Anträge 1 - 3 des KR (Vorlage):

1. Antrag: Die Synode möge die nachfolgenden Änderungen in der Kirchenordnung beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, diese nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen.

2. Antrag: Die Synode möge das neue Reglement für das Rekursgericht (SRLA 233.300, ersetzt das Reglement für die Rekurskommission vom 20. Nov. 1987) verabschieden und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen.

Antrag 3 Kirchenrat: Die Synode möge die Neuschaffung eines Reglements für die Schlichtungskommission (SRLA 238.300) wie nachfolgend dargestellt beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen.

Zusammenfassung der Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Kirchenrates:

Kirchenordnung:

§ 98 bis Abs.1 Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzende oder Vorsitzender, Mitglieder und

- Ersatzpersonen werden von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Synode.
- § 98 bis Abs.2 Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehende Personen, das Gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.
- § 99 Abs.2 Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht im Dienst der Landeskirche stehen.
- § 149 Abs.2 Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden.
Die Parteien suchen nach einer gemeinsamen gütlichen Lösung.
Lässt sich eine solche nicht finden, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung.

Reglement für das Rekursgericht:
Streichung von § 4 (Inkraftsetzung)

35

Homosexualität und Kirche; Schlussbericht des Kirchenrates und der Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen

Antrag:

Die Synode möge vom Schlussbericht zum Thema Homosexualität und Kirche Kenntnis nehmen und den Schlussfolgerungen zustimmen. Das Geschäft sei abzuschreiben.

Die GPK verzichtet auf ein Votum.

Vom Kirchenrat referiert die Präsidentin, *Claudia Bandixen*:

Die Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Aargau bejaht Sexualität als Gabe Gottes. Sie sieht in ihr ein Grundelement des menschlichen Lebens, das nicht nur als Anlage im Menschen vorhanden ist, sondern das auch begleitet, reflektiert und ein Leben lang entwickelt werden soll. Hier kann die Kirche ihre Arbeit in doppelter Hinsicht erfüllen, sowohl hetero- als auch homosexuellen Paaren gegenüber.

- *Die Sexualität als eine Lebenskraft soll in ihrer Ganzheit gelebt werden, darf also nicht auf einen körperlichen Akt reduziert werden. Für uns ist eine verbindliche Partnerschaft in Würde, gegenseitigem Respekt und Liebe zentral.*
- *Die Kirche will keine Diskriminierung zulassen. Sie fördert ein offenes und angstfreies Thematisieren von Beziehungsthemen. Dazu gehört auch die Sexualität.*

Rückblick:

1995 begann der Kirchenrat Homosexualität als Thema aufzugreifen und zu bearbeiten.

1997 wurde eine Gesprächssynode unter dem Titel "Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens" abgehalten. Die Gesprächssynode zeigte auf, wie unterschiedlich das Verständnis und die Haltung gegenüber Homosexualität war (und auch heute noch ist).

1998 ergab die Auswertung, dass Einigkeit darin besteht, dass der Mensch weit mehr als Sexualität ist. Homosexuelle Menschen dürfen nicht ausgegrenzt und diskriminiert werden. Sie haben Anspruch auf seelsorgerliche Begleitung. Umstritten ist die biblische Sicht und die Interpretation, wie es zu Homosexualität kommt. Ob sie eine Gabe wie Heterosexualität ist, oder ob sie eine Fehlentwicklung ist, die Heilung benötigt.

An der Herbstsynode 1998 wurde festgestellt, dass homosexuelle Orientierung und Partnerschaft kein Hinderungsgrund für den kirchlichen Dienst sein kann.

Eine Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen mit folgendem Aufgabenbereich wurde eingesetzt:

- *Beratung von Kirchgemeinden und Betroffenen*
- *Anbietung von Weiterbildungsanlässen*

- *Sammlung von Liturgien und Entwürfen mit Segnungen / Fürbitten für gleichgeschlechtliche Paare 1998 wurden von der Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen 3 Vorlagen für Segnungsfeiern als Kreisschreiben verschickt.*

1999 entschied die Synode, feste Partnerschaften, hetero- und homosexuelle, mit gemeinsamem Wohnsitz seien nach 5 Jahren bei den Pensionskassen-Ansprüchen, Ehepaaren gleichzustellen.

2001 verabschiedete die Synode einen Segnungsartikel, welcher erlaubt, Segnungsfeiern für spezielle Lebenssituationen und -übergänge durchzuführen. Dieser gilt auch für homosexuelle Paare. Dies bedeutet, dass keine Trauung durchgeführt wird (Ringwechsel, Eheversprechen). Ordinierte, Kirchenpflege und Pfarrer/innen können nicht für eine Segnung gegen ihre innere Überzeugung gezwungen werden.

Fünf Jahre Erprobungszeit ergaben eine ziemliche Ernüchterung. Die Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen musste Weiterbildungsangebote mangels Interesse absagen. Die Kommission meint, dass Homosexualität für Reformierte – mit Ausnahmen – kein brennendes Thema mehr ist.

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Bericht der Kommission und den Schlussfolgerungen das Thema zum heutigen Zeitpunkt soweit bearbeitet worden ist. Die wesentlichen Aufträge der Synode von 1998 sind erfüllt.

Die Kommission für gleichgeschlechtliche Lebensformen empfiehlt der Synode den Bericht zur Annahme.

Diskussion:

Ruth Imhof, Möhlin, spricht im Namen der Evangelisch Reformatorischen Fraktion.

Bezugnehmend auf zwei Passagen der Umfrage zum allgemeinen Stimmungsbild im Schlussbericht:

1. *"Unter biblisch-moralischer Begründung lehnt der evangelikale Flügel der Landeskirche homosexuelle Mitarbeitende in der Kirche und kirchliche Segnungs- oder Trauungsfeiern für homosexuelle Paare strikt ab."*

und

2. *".....eine markante Gruppe biblizistisch argumentierender Christen lehnen gelebte Homosexualität und Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ab"*

stellt die Fraktion folgende Fragen an den Kirchenrat:

Ist es richtig, dass gemäss Bericht, die Bedenken gegen kirchliche Segnungsfeiern für Schwule und Lesben nicht nur aus evangelikalen und biblizistischen Kreisen kommen?

Hat der Kirchenrat auch schon die Erfahrung gemacht, dass Widerstände auch von Mitgliedern und Mitarbeitenden gekommen sind, die nicht aus dieser Ecke kommen?

Hat sich der Kirchenrat auch schon Gedanken darüber gemacht, dass nicht nur die Menschen kirchliche Unterstützung bekommen, die eine schwule oder lesbische Orientierung haben, sondern auch solche, die eine solche Ausrichtung als konflikthaft erleben und therapeutische Hilfe suchen?

Teilt der Kirchenrat die Meinung der Fraktion, dass das im Bericht erwähnte Gespräch mit dem TDS dem gegenseitigen Verständnis dienen soll und nicht das Ziel hat, Einfluss auf die theologische Ausrichtung und die Überzeugung vom Rektorat und der Dozenten und Dozentinnen zu nehmen?

Dass die persönliche Überzeugung und Gewissensfreiheit zu schützen ist?

Martin Richner, Koblenz, ist erfreut über den Schlussbericht und die Haltung des Kirchenrates, sieht aber auch das Dilemma in dem sich einige Synodale befinden. Er ist überzeugt, dass eine homosexuelle Veranlagung von Geburt an möglich ist, aber auch aus Erlebnissen in der Jugend resultieren kann. Im Weiteren vertritt er die Meinung, dass Homosexualität respektiert und toleriert werden soll.

Charlotte Hächler, Oberentfelden, ist überzeugt, dass der Beschluss einige wenige Homosexuelle zu segnen, viele gläubige Christen dazu bewegen wird, aus der Kirche auszutreten.

Heinz Stöhr, Erlinsbach, vertritt die Meinung, dass das Thema vorerst "schubladiert" werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Zeit dafür reif sei, wieder aufgegriffen werden sollte.

Vom Kirchenrat antwortet *Claudia Bandixen*. Sie gibt zu bedenken, dass die Kirche auch daran gemessen wird, wie sie mit Minderheiten umgeht. Sie findet den Ausdruck: "Biblisch-moralische Begründung" auch nicht unbedingt passend, aber die Kommission ist der Meinung, dass dieser Ausdruck die Fronten, wie sie diese erlebt haben, am besten umschreibt.

In der Literatur gibt es verschiedene Zeugnisse von Therapeuten und Therapeutinnen, die versichern, dass eine "Umpolung" möglich sei.

Das geplante Gespräch mit dem TDS soll selbstverständlich in erster Linie dem gegenseitigen Verständnis dienen.

Abstimmung

Antrag: Die Synode möge vom Schlussbericht zum Thema Homosexualität und Kirche Kenntnis nehmen und den Schlussfolgerungen zustimmen. Das Geschäft sei abzuschreiben.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr und einzelnen Gegenstimmen.
Das Geschäft ist somit abgeschrieben.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, dankt der Kommission, die über einen langen Zeitraum, in unzähligen Sitzungen zu diesem schwierigen und kontroversen Thema gearbeitet hat. Die nicht einfache Arbeit wurde mit Sorgfalt, Verantwortungsbewusstsein und grossem Engagement geleistet.

36

Verschiedenes

Die Weiterbildungsangebote für Synodale im März und Oktober 2003 sind auf ein breites Echo gestossen. Weitere Angebote sind für 2004 geplant. Synodepräsident Urs Zimmermann dankt den für Weiterbildung Verantwortlichen für ihre Arbeit.

Die Ev. - Ref. Landeskirchen Aargau und Zürich feiern im 2004 den 500.-Geburtstag des Reformators Heinrich Bullinger.

Patrik Müller orientiert über diverse Aktivitäten, die im Jubiläumsjahr stattfinden werden. So z.B:

- Ausstellung im Grossmünster in Zürich
- Wanderausstellung im Aargau
- Vortragszyklen in den Volkshochschulen in Lenzburg und Bremgarten
- Freilichttheater in Bremgarten
- Theologische und ekklesiologische Beiträge auf dem Rügel.

Die Veranstaltungen werden regelmässig im a+o publiziert.

Synodepräsident *Urs Zimmermann*, weist auf den Internetauftritt der Landeskirche hin. Wissenswertes über unsere Kirche ist zu finden unter www.ref-ag.ch.

Am 8. Mai 2004 findet in den Räumen der Stiftung Schürmatt in Zetzwil eine Tagung zum PGL statt.

Agenda Synode: 9. Juni 2004 **Synode in Bremgarten**
24. November 2004 **Synode in Aarau**

Die Synode schliesst um 17.10 Uhr.

Präsident: Kirchenschreiberin:

Urs Zimmermann Rosmarie Weber